



Grund-Hygiene- und Verhaltenskonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in/auf kommunalen Schulsportanlagen und Schulsporthallen

Dieses Grund-Hygiene- und Verhaltenskonzept der Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt als Betreiber von kommunalen Schulsportanlagen und Schulsporthallen ist Bestandteil der gültigen Hallenordnung und durch alle Nutzer der jeweiligen Schulsportanlage/Schulsporthalle zwingend einzuhalten.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 02. Juni 2020 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ über die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vom 12. Mai 2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzern mit Betreten der kommunalen Schulsportanlage/Schulsporthalle anerkannt.
2. Alle Nutzer der kommunalen Schulsportanlage/Schulsporthalle haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Grund-Hygiene- und Verhaltenskonzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z. B. Trainer, Übungsleiter usw.) der jeweiligen Sportgruppe.
3. Der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Der in der kommunalen Schulsportanlage/Schulsporthalle befindliche Aushang "Coronavirus Nutzungsregeln für Schulsportanlagen" ist vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Diese Regeln umfassen für alle kommunalen Schulsportanlagen/Schulsporthallen insbesondere folgende Auflagen:
 - Das Betreten von Gebäuden (Umkleiden, Schulsporthallen usw.) ist ausdrücklich nur geschlossen mit dem jeweiligen Verantwortlichen gestattet.
 - Die Schulsportanlage/Schulsporthalle ist nicht für den Publikumsverkehr geöffnet. Dies gilt auch für Begleitpersonen.
 - Der Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie den Pausen einzuhalten. Diese Abstandsregel ist auch in Umkleiden und Sanitärbereichen sowie in Trainer-/Vereins- oder sonstigen Nebenräumen zwingend einzuhalten.



Die Mitglieder der Sport- bzw. Trainingsgruppen sollen möglichst die Schulsportanlage/Schulsportanlage in Sportbekleidung betreten und diese so wieder verlassen, um auf diese Weise die Nutzung der Umkleidekabinen weitestgehend zu reduzieren. Der Schuhwechsel hat außerhalb der Schulsportanlage/Schulsporthalle zu erfolgen.

- Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundes- und Landesfachverbände durchzuführen.
- Trainingsgeräte und alle potenziell infektiöse Oberflächen (z.B. Türklinken, Geländer) sind nach der Benutzung zu reinigen. Reinigungsmittel sind vom jeweiligen Nutzer bereitzustellen.

Die Umsetzung dieser Auflage ist in dem Hallenbuch zwingend zu dokumentieren und durch den jeweils verantwortlichen Trainer/Übungsleiter zu unterschreiben.

- Duschen dürfen nicht benutzt werden.
- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Schulsportanlage/Schulsporthalle nicht betreten.
- Die Festlegungen, welche sich aus der aktuell gültigen Sächsischen-Corona-Quarantäneverordnung ergeben, sind zu beachten.

4. Die maximale Anzahl an Sportlerinnen und Sportlern pro Schulsportanlage/Schulsporthalle beträgt:
 - für Fußballplätze max. 50 Personen
 - für Laufbahnen inkl. Leichtathletikanlagen max. 50 Personen
 - für Spielflächen (z. B. Volleyball, Basketball) im Außenbereich max. 4 Personen
 - für Sporthallen max. 25 Personen pro Hallenteil
 - für sonstige Sporträume in Abhängigkeit von der Raumgröße unter Einhaltung des Mindestabstandes
5. Das Schulverwaltungsamt übernimmt folgende Aufgaben zur Umsetzung und Kontrolle der in Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung:
 - Unterhaltsreinigungen werden regelmäßig durchgeführt.
 - Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind gegeben. Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern zum Abtrocknen sind vom Nutzer mitzubringen. Elektrische Handtrockner können, soweit vorhanden, genutzt werden.
 - Alle Schulsportanlagen/Schulsporthallen sind an den Zugängen mit Beschilderungen versehen, aus welchen die Hygiene- und Verhaltensregeln ersichtlich sind.
 - Enge Bereiche sind so umgestaltet bzw. beschränkt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.



6. Jeder Verein ist verpflichtet, zusätzlich zu diesem Grund-Hygiene- und Verhaltenskonzept ein speziell auf seine Sportdisziplinen abgestimmtes „COVID-19 – Hygiene- und Handlungskonzept“ zu entwickeln und trägt die Verantwortung für deren Umsetzung durch die Sport- bzw. Trainingsgruppen in den Schulsportanlagen/Schulsporthallen.

Dresden, 28. Mai 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Müller'.

Schulverwaltungsamt (SVA)